Insolvenzbekanntmachung

Datum: 08.10.2024
Gericht: Amtsgericht Dresden
Betreff: Entscheidungen im Restschuldbefreiungsverfahren
Unternehmen: Bubolz, Hubertus

Amtsgericht Dresden - Insolvenzgericht
Aktenzeichen: 560 IN 604/19

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des [redacted], geb. [redacted],
[redacted]
Inhaber der Firma Haustechnik Bubolz e. K., [redacted],
Amtsgericht Dresden , HRA 9459

|

ergeht am 02.10.2024 nachfolgende Entscheidung:

1. Es wird die Anhörung der Insolvenzgläubiger, des Insolvenzverwalters und des Schuldners zur Entscheidung über die vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung nach § 300 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 InsO im schriftlichen Verfahren angeordnet.
2. Stellungnahmen zum Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung sowie Anträge auf Versagung der Restschuldbefreiung gem. § 290 InsO sind schriftlich bis zum 30.10.2024 beim Insolvenzgericht Dresden, [redacted] einzureichen.
3. Nach Ablauf der Frist erfolgt die Entscheidung über die Erteilung der Restschuldbefreiung.

Gründe

Das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners wurde am 26.07.2019 eröffnet. Die reguläre Laufzeit der Abtretungserklärung (Abtretungsfrist) des Schuldners würde am 26.07.2025 enden.

Der Schuldner hat am25.03.2024 einen Antrag auf vorzeitige Restschuldbefreiung gem. § 300 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 InsO gestellt, da 5 Jahre der Abtretungsfrist verstrichen und die Verfahrenkosten beglichen seien. Mit Schreiben vom 05.04.2024 teilte die Insolvenzverwalterin mit, dass mit der nunmehr vorhandenen Masse sämtliche Verfahrenskosten beglichen werden können.

Nach Anhörung der Beteiligten kann dem Schuldner vorzeitig Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn kein Versagungsantrag gestellt wird.

Hinweis:
Dieser Termin ist hinsichtlich eventueller Versagungsanträge Schlusstermin im Sinne des § 290 Abs.1 InsO. Versagungsanträge können nur in diesem Termin gestellt werden.